

MIETVERTRAG

für den Campingstellplatz Nr. _____

zwischen

Campingplatz Lauberg GbR, Hinter Lau 7, 72587 Römerstein

- Vermieter -

und

- Mieter/-in -

Die Parteien schließen folgenden Mietvertrag ab:

1. Mietgegenstand:

- a. Der Vermieter vermietet an den Mieter den auf dem Grundstück Hinter Lau 7, 72587 Römerstein gelegenen Stellplatz mit der Nr. _____. Der Stellplatz hat eine Größe von ca. _____ m². Diese Angabe dient wegen möglicher Messfehler nicht zur Festlegung des Mietgegenstandes.
- b. Der Stellplatz darf ausschließlich zum Aufstellen (1) Wohnwagens, Wohnmobil mit Vorzelt oder Zelt genutzt werden. Pkws müssen ausschließlich auf der Stellplatzfläche abgestellt werden. Anderenfalls sind sie auf dem außen anliegenden Parkplatz zu parken. Soweit der Mieter einen außen anliegenden Parkplatz nutzen will, wird hierüber ein separater Mietvertrag abgeschlossen.
- c. Das Abstellen unangemeldeter Pkws ist auf dem Stellplatz nicht erlaubt. Nur ein PKW pro Stellplatz innerhalb des Platzes. Sollte es nach Auflagen der Behörden erforderlich sein, so verpflichtet sich der Mieter seinen Caravan amtlich zuzulassen und fahrbereit zu halten. Mit Unterschrift des Vertrages, ist auch eine gültige Pfandentgegennahme der Hand Chips und der Autokarte quittiert. Fahrzeuge die länger als 30 Tage nicht bewegt worden sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Auf dem Stellplatz dürfen keine weiteren nicht motorisierten Fahrzeuge wie zum Beispiel Anhänger abgestellt werden. Eine Ausnahme kann für einen externen angemieteten Stellplatz bestehen, dies muss dann schriftlich Genehmigt werden.

- d. Pkws dürfen auf dem Campingplatz nicht gewaschen werden. Das Einfahren mit Pkw zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr ist nicht möglich.

So ist auch das Fahren während der Mittagspause (13.00 Uhr bis 14.30 Uhr) zu meiden. Von dieser Regelung sind Campingplatzmitarbeiter ausgenommen. Pflege und

Instandhaltungsarbeiten durch das Platzpersonal oder beauftragte Firmen sind davon ausgenommen.

- e. Im Übrigen gelten die Regelungen der Campingplatzordnung, die Vertragsbestandteil werden. Diese hängt aus und ist für den Mieter jederzeit einsehbar.

2. Mietzeit:

- a. Soweit nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag spätestens 2 Monate vor Ablauf der vorgenannten Mietzeit kündigt (siehe a), verlängert sich das Mietverhältnis um ein weiteres Jahr. Danach verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht spätestens 2 Monate vor Ablauf der Mietzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- b. Stirbt ein Mieter während der Laufzeit des Vertrages, so ist sowohl der Erbe als auch der Vermieter selbst berechtigt das Mietverhältnis unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen zu kündigen. (Wird das Mietverhältnis mit dem Ehegatten, Familienzugehörigen oder dem Lebensgefährten des Mieters fortgesetzt, so haften diese neben dem Erben für die bis zum Tod des Mieters entstandenen Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.)
- c. Bei Nichtbenutzung oder vorzeitiger Aufgabe des Stellplatzes, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines entsprechenden Teiles des Mietzinses.
Gibt der Mieter den Stellplatz vorzeitig und endgültig auf, so ist der Vermieter zur Anderweitigen Vergabe ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.
- d. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- e. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Mieter
- trotz Mahnung das Objekt weiterhin vertragswidrig nutzt oder
 - fällige Zahlungen trotz Mahnung nicht bezahlt oder
 - sonstige gesetzliche Kündigungsrechte nach § 543 BGB bestehen.
 - Handelt der Mieter, die im Mietvertrag aufgeführten Personen oder einer seiner Besucher den gesetzlichen Vorschriften oder der Platzordnung zuwider und unterlässt er diese auf Anmahnung des Vermieters nicht, (Platzverweis ist möglich). Ein Anspruch auf Rückgewährung eines Teiles der Miete besteht nicht.
- f. Bei Räumung des Stellplatzes (Wohnwagen, Vorzelt, Anbau, Gartenhütte usw.) ist dieser im aufgeräumten, sauberen Zustand zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden die hierfür anfallenden Kosten an den seitherigen Mieter weiterbelastet und mit der Kautions zusätzlich verrechnet.
- g. Der Vermieter behält sich vor, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.

3. Mietzins:

- a. Für die unter Ziff. 2 a. genannte Nutzungsdauer bezahlt der Mieter eine Nutzungspauschale. Dies wird durch die öffentlich ausgehängte Preisliste dem Mieter bekannt gegeben. Diese Nutzungspauschale wird von dem Vermieter in Rechnung gestellt und ist durch den Mieter im Voraus an den Vermieter auf folgendes Konto zu überweisen:

Sparkasse IBAN: DE 86 6305 0000 0021 2544 19 BIC: SOLADES1ULM

- b. In der Nutzungspauschale enthalten sind:

- Nutzung des Campingstellplatzes durch den/die Mieter
- Aufstellen eines Wohnwagens, Wohnmobils mit Vorzelt
- Stromanschluss
- Müllentgelt für Hausmüll

- c. Eine etwaige Mietzinserhöhung ist dem Mieter mindestens 1 Monat vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit durch den Vermieter in Textform mitzuteilen. Stimmt der Mieter der Erhöhung innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Erhöhungsschreibens nicht zu, verlängert sich das Mietverhältnis nicht. Die Zustimmung ist in Textform zu erklären. Die Höhe der Platzmiete und sonstiger Gebühren richten sich nach der jeweiligen Preisliste. Diese Preisliste wird dem Mieter bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

- d. Die Stellplatzmiete wird, in Höhe des Gesamtbetrages, mit Beginn der vereinbarten Mietzeit zur Bezahlung fällig. Dies gilt auch, wenn der Platz nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt bezogen wird. In Ausnahmefällen kann eine Ratenzahlung (nur $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ - jährliche Zahlung) vereinbart werden. Der Jahresmiete werden dann die so genannten Verzugszinsen hinzugerechnet. Darüber hinaus wird für jede hierfür notwendige zusätzliche Verbuchung der Zahlung eine Bearbeitungsgebühr von 15.-€ verlangt.

- e. Befindet sich der Mieter mit der Bezahlung der Jahresmiete bzw. der Gebühren im Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 6% und Mahnkosten in Höhe von 15.-€ pro Mahnung berechnet.

- f. Die Rechnungen sind jeweils sofort mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen fällig. Werden die Nebenkosten wie Strom und Wasser nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt, kann und darf der Vermieter die Wasser und Stromzufuhr unterbrechen, sowie eine Vorauszahlung verlangen. Nach einem Zahlungsverzug von mehr als 6 Wochen kann der Vermieter fristlos kündigen.

- g. Der Mieter ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zu Minderung des Mietzinses nicht berechtigt, solange diese Ansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Kautiön:

- a. Der Mieter verpflichtet sich zur Absicherung sämtlicher sich aus diesem Vertrag ergebender Ansprüche bei Abschluss des Mietvertrages eine Kautiön zu bezahlen. Die Höhe der Kautiön entnimmt der Mieter der Preisliste. Der Mieter muss die Kautiön in Bar zum Vertragsabschluss bezahlen.
- b. Der Vermieter verpflichtet sich, die Kautiön getrennt von seinem Vermögen anzulegen. Eine Verzinsungspflicht des Vermieters für die Kautiön wird ausgeschlossen.
- c. Der Vermieter verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach Beendigung des Mietverhältnisses und ordnungsgemäßer Herausgabe des Mietgegenstandes die Kautiön gegenüber dem Mieter abzurechnen.

5. Nutzung des Stellplatzes durch Dritte:

- a. Die Nutzung des vermieteten Stellplatzes durch andere als im Mietvertrag genannte Personen, ist nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Mieter möglich. Diese Nutzer bzw. Besucher müssen vor Betreten des Campingplatzes, bei dem Vermieter angemeldet werden.
- b. Der Mieter hat für jeden Besucher pro Tag eine Besuchergebühr zu begleichen (siehe Preisliste). Erhält der Mieter Besuch, so muss dieser den Besuch selbständig an der Rezeption anmelden und abholen. Die Besucher erhalten eine Anmeldebescheinigung ausgehändigt. Für Besucher des Mieters, die sich ohne eine gültige Anmeldebescheinigung auf dem Campingplatz aufhalten, hat der Mieter eine Entschädigung in Höhe von 60,00 €/Tag zu bezahlen.
- c. Besucher haben das Campingplatzgelände bis spätestens 20.00 Uhr zu verlassen.
- d. Übernachtungsgäste hat der Mieter bei der Anreise anzumelden. In diesem Fall hat der Mieter jeweils ein Nutzungsentgelt für jeden Besucher zu bezahlen (siehe Preisliste). Bei nicht nachkommen siehe 5. b).
- e. Minderjährige dürfen den Platz bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nutzen.
- f. Die Sanitäreanlage sowie die Spielplatzanlage sind pfleglich zu behandeln. Vandalismus beabsichtigte Verunreinigungen und Diebstahl werden umgehend zur Anzeige gebracht. Kinder unter sechs Jahren dürfen nicht ohne Erziehungsberechtigten die Anlage benutzen. Die Haftung für jegliche Schäden oder Verletzungen übernehmen die Erziehungsberechtigten des Verursachers.
- g. Die Sanitären Anlagen müssen von jedem, nach Benützung, sauber verlassen werden, das entstehende Duschwasser ist abzuziehen. Im Chemieausgussbecken darf ausschließlich nur das Fäkalienwasser entsorgt werden.

6. Gestaltung des Stellplatzes:

- a. Der Stellplatz ist nach Form, Werkstoff und Farbe angemessen zu gestalten und hat sich in das Landschaftsbild einzufügen. Die bauliche Anlage muss ortsveränderlich und auch unter dem Einfluss von Einwirkungen standsicher gebrauchstauglich sein. Es darf keine Gefährdung oder Belästigung von ihr ausgehen.

- b. Das Einbringen von Gegenständen in die Erde darf nur max. mit einer Tiefe von 0,30 m erfolgen. Grundsätzlich ist jede Veränderung des Stellplatzes und des Geländes, insbesondere auch seine Bearbeitung und Bepflanzung mit dem Vermieter abzustimmen und von diesem vorab eine Zustimmung einzuholen.
- c. Der Mieter ist verpflichtet, den Platz, angrenzende Böschungen, Hecken oder Ufer zu pflegen und sauber zu halten. Anpflanzungen, insbesondere Bäume dürfen nicht entfernt, verschnitten oder anderweitig beschädigt oder gefährdet werden. Anpflanzungen durch den Mieter sind nur im Rahmen des Bepflanzungsplanes zulässig. Sie sind vorab mit dem Vermieter abzustimmen und es ist von diesem seine Zustimmung einzuholen.
- d. Geräteschuppen, die max. 4 m³ umfassen, können durch den Vermieter zugelassen werden. Keine Gegenstände höher wie drei Meter.
- e. Offene Feuer- und Kohlegrille sind wegen Funkenflugs auf dem Campingplatz nicht gestattet. Das Grillen mit Gas ist erlaubt. Kochen und Heizen mit Petroleum und Spiritus ist nicht gestattet. Generell sind Bestimmungen des Brandschutzes zwingend einzuhalten.
- f. Funkantennen sowie Fahnenmasten dürfen nicht aufgestellt werden.
- g. Das Aufstellen einer Satellitenschüssel zum Fernseh- und Radioempfang ist gestattet.
- h. Der Mieter ist für die Räum- und Streupflicht des Stellplatzes selbst verantwortlich.
- i. Unterlässt der Mieter trotz formloser Aufforderung mit Fristsetzung von Seiten des Vermieters die von ihm vertraglich übernommene Pflege; Platz Einhaltungen, ist der Vermieter berechtigt, diese auf Kosten des Mieters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Zudem kann auch hier eine fristlose Kündigung siehe 5.1 herbeigezogen werden.

7. Versorgung des Stellplatzes:

- a. Der Vermieter versorgt den Mieter mit Strom, mit einem Anschlusswert von 16 A bis max. 2.200 Watt. Dazu wird dem Mieter eine Anschlussstelle zugewiesen. Der Mieter ist für die Sicherheit und Zuführung zu seinem Stellplatz und der Anlage auf dem Platz zuständig.
- b. Für Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Ausfällen durch den Versorger, technischen Havarien und technischen Mängeln Dritter kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.
Der Mieter ist für die Sicherheit der Zuführung zu seinem Stellplatz und der Anlage auf dem Platz zuständig, hierfür muss er den Zustand bzw. die Sicherheitskontrollen an dem Anschlusskabel regelmäßig überprüfen. Für Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Ausfällen durch den Versorger, technischen Havarien und technischen Mängeln Dritter, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Bei unterbrochener Stromversorgung ist der Vermieter außerhalb der Rezeptionsöffnungszeiten nicht verpflichtet eine Wiederherstellung durchzuführen, auch während der Rezeptionsöffnungszeiten muss keine sofortige Wiederherstellung erfolgen.
- c. Dem Mieter ist eine Weitergabe von Strom an Dritte sowie eigenmächtige Eingriffe in die elektrische Anlage des Vermieters nicht gestattet.

- d. Die Gasanlagen und Campingheizungen in den Wohnanlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des DVGW-607 entsprechen. Dies muss durch einen entsprechenden Nachweis dem Vermieter dargelegt werden. Legt der Mieter Einspruch gegen das Prüfen der Anlage, kann im Einverständnis des Vermieters eine „Selbsthaftung“ unterschrieben werden, diese dann vor Ort ausgehändigt wird.
- e. Trinkwasser wird an Zapfstellen zur Verfügung gestellt. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, einen direkten Anschluss des Stellplatzes an das Trinkwassernetz sowie das Nutzen des Trinkwassers zum Bewässern der Außenanlage zu ermöglichen.
- f. Zur Abwasserbeseitigung sind die vorhandenen Abwasserstellen zu nutzen.
- g. Der Mieter ist verpflichtet, sämtlichen Müll zu trennen und in den entsprechenden Behältnissen und Containern, die der Vermieter stellt, zu entsorgen. Die Leerung der Müllcontainer wird durch den Vermieter veranlasst. Sondermüll wie Wertstoffe, Sperrmüll, etc. hat der Mieter auf eigene Kosten selbst zu entsorgen. Zuwiderhandlung ist Grund für eine unverzügliche fristlose Kündigung und werden bei groben Verstößen polizeilich angezeigt. Für die durch die Beseitigung entstandenen Mehrkosten und für etwaige Schadenersatzansprüche haftet und kommt der Mieter auf.
- h. Sämtliche Arten von Grünschnitt hat der Mieter auf eigene Kosten an den vorgesehenen Grüngutplätzen der Gemeinde Römerstein zu entsorgen.

8. Haftung:

- a. Sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters vorliegt, haftet dieser nicht für Schäden, die dem Mieter oder sonstigen Dritten bei der Nutzung des Stellplatzes sowie der Anlagen entstehen.
- b. Der Mieter haftet für fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden. Er haftet auch für Schäden, die durch seine Besucher in gleicher Weise verursacht werden.
- c. Auf dem gesamten Gelände des Campingplatzes besteht ein eingeschränkter Winterdienst. Der Vermieter kann nicht haftbar gemacht werden für entstehende Schäden, durch nicht geräumte Fahrbahnen im Winter. Es ist darauf zu achten, dass Fahrzeuge bei Schneefall so abgestellt werden müssen, dass ein Räumen des Schnees möglich ist. Für Sachschäden an Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.
- d. Wenn ein Handwerker erwartet wird muss dies an der Rezeption angemeldet werden. Dies gilt auch für jegliche Anlieferungen von Paketen oder ähnliches. Sind die Handwerker nicht angemeldet, hat der Vermieter recht diese wieder zurückzuschicken, im Angesicht der Datenschutzbestimmung.
- e. Das Hinterherfahren bei geöffneter Schranke ist verboten und geht im Schadensfall immer zu Lasten des Hinterherfahrenden. Die Schrankenanlage darf ausschließlich nur mit dem PKW oder Motorrad befahren werden. Das heißt nicht zu Fuß; nicht mit dem Fahrrad; nicht mit Schubkarren usw. hierfür ist die Türanlage daneben vorhanden. Die Schrankenanlage ist Videoüberwacht und dient auch zur Beweisübermittlung, bei jeweiligem Verstoß.

9. Haustiere:

- a. Hunde und Katzen dürfen auf den Campingplatz mitgebracht werden. Hunde und Katzen sind dabei grundsätzlich an der Leine zu halten. Tiere dürfen nicht in die Sanitärbereiche oder andere geschlossene Räume des Haupthauses. Hunde- und Katzenkot ist unverzüglich durch den Mieter zu beseitigen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- b. Nachbarn dürfen durch die Tierhaltung nicht belästigt werden. Bei Abwesenheit des Mieters dürfen die Haustiere nicht auf dem Platz zurückgelassen werden.

10. Stellplatz als Wohnsitz:

Der Stellplatz darf nicht als Wohnsitz genutzt werden. Der Vermieter gestattet keine Anmeldung des Stellplatzes als Haupt-, Zweit- oder Nebenwohnsitz.

11. Untervermietung:

Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

12. Beendigung des Mietverhältnisses:

- a. Bei Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter die Mietfläche geräumt und im ursprünglichen Zustand an den Vermieter zurück.
- b. Mit Zustimmung des Vermieters eingebrachte Bepflanzungen oder Anlagen dürfen nur nach Zustimmung des Vermieters entfernt werden und es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- c. Die Stellplätze werden ausschließlich vom Vermieter vergeben und können nicht mit dem Wohnwagen verkauft, abgegeben oder vererbt werden. Eine Weitergabe des Platzes inkl. Wohnwagen an einen selbst akquirierten Nachmieter ist nicht möglich. Jeglicher Verkauf muss dem Vermieter gemeldet werden und darf nicht eigenständig inseriert werden. Hierzu benötigt man die Einwilligung der Platzverwaltung. Der Vermieter hat zudem das Vorkaufsrecht.

13. Datenschutzverordnung

- a. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die angegebenen personenbezogenen Daten für nachfolgende Zwecke erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt werden dürfen:
 - Anrede, Vorname, Nachname, Anschrift
 - E-Mail-Adresse, Telefonnummer
 - Kontodaten
 - Höhe der Miete

- Daten über den Eingang der Mieten und Betriebskosten
 - Korrespondenz während des Mietverhältnisses, insbesondere Beauftragung zum Zweck der Terminabstimmung oder Auftrags Erfüllung von Handwerkern, Versorgungsunternehmen, Notdiensten und Gutachtern oder zum Zwecke der Sicherheit. Die Daten werden nur im Rahmen einer notwendigen Beauftragung und zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung des von dem Mieter angemieteten Stellplatzes weitergegeben.
- b. Der Mieter hat gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht, eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, Auskunft über die von dem Vermieter verarbeiteten Daten gemäß Art. 15 DSGVO, die Berichtigung Ihrer gespeicherten Datensätze gemäß Art. 16 DSGVO sowie die Löschung seiner personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO zu verlangen. Außerdem steht Ihm das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art.18 DSGVO, einer Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 19 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO zu. Auch kann sich der Mieter bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO beschweren.
 - c. Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der Mieter das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben.

14. Änderungen/Ergänzungen dieses Vertrages:

- a. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, insbesondere auch die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden sind unwirksam.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, bei einer Änderung seines Hauptwohnsitzes die neue Adresse unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Eventuelle Kosten, die für das Aufsuchen des Mieters anfallen oder durch die Nachsendung der Rechnung entstehen, werden ihm voll belastet.

15. Überlassungsvertrag

- a. Im Falle, dass der Mieter seiner Zahlungen in einem Zeitraum von drei Monaten nicht nachkommt, gehen die gesamten Güter, welche sich auf dem Vermieteten Platz befinden, in den Besitz von dem Campingplatz Lauberg GbR über. Die Kautions wird ebenfalls einbehalten. Zudem werden jegliche Räumungskosten dem Vorbesitzer (Mieter) in Rechnung gestellt. Mit dieser Vereinbarung (Überlassungsvertrag) sichert sich der Campingplatz Lauberg GbR ab, damit die Güter zeitnah geräumt und entsorgt werden können.
- b. Der Campingplatz Lauberg GbR ist in besonderen Fällen bereit, eine außervertragliche Einigung zu finden.

- c. Nach 25 Jahren Bestehen des Wohnwagens und Vorzeltes, ist eine Besichtigung des Objektes bzw. des kompletten Platzes vorgesehen. Dies wird dann in Bezug auf äußere Bedürftigkeit, sowie der Instandhaltung von Technik oder sonstigem geschuldet um Sicherheit für alle beteiligten darzulegen. Dies kann bei nicht Einhaltung von gesonderten Sicherheitsstandards zu einer Räumung bzw. Umbauung, der jeweiligen Probleme darlegen. Hierzu hat der Vermieter die Rechte über den Mieter zu entscheiden.

16. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.

Ort, Datum _____

Campingplatz Lauberg GbR
Vermieter

Mieter/-in